



**Hospizdienst
Uecker-Randow e. V.**

Satzung

Präambel

Die Hospizbewegung bejaht das Leben.

Sie macht es sich zur Aufgabe, Menschen in der letzten Phase ihres Lebens zu unterstützen und zu begleiten, damit sie in dieser Zeit so bewusst und friedlich wie möglich leben können.

Die Hospizbewegung will den Tod weder beschleunigen noch hinauszögern.

Sie lebt aus der Hoffnung und Überzeugung, dass sich Betroffene und ihr soziales Umfeld geistig und spirituell auf den Tod vorbereiten können, dass sie bereit sind, ihn anzunehmen.

Voraussetzung dafür ist, dass angemessene Pflege, Behandlung und Palliativmedizin gewährleistet sind und es gelingt, eine Gemeinschaft von Menschen zu bilden, die sich der Bedürfnisse von Schwerkranken annimmt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Hospizdienst Uecker-Randow e. V.

Er ist im zuständigen Vereinsregister unter der Nummer VR 2327 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Pasewalk.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) § 53 Satz 1 Nr. 1 und gemeinnützige Zwecke im Sinne AO § 52 (2) Nr. 25.
2. Er ist konfessionell, weltanschaulich sowie politisch unabhängig. Der Verein orientiert sich an den Ideen, der in England und Kanada entstandenen Hospizbewegung und ihren humanen, nicht auf der Sterbehilfe, sondern auf Kranken- und Sterbebegleitung gerichteten Ziele.
3. Zweck des Vereins ist die umfassende Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde der Betroffenen und ihr Recht auf Selbstbestimmung. Die Betreuung schließt Angehörige und Trauernde mit ein.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Fortbildung im Bereich der Hospizarbeit zu fördern. Er will für die Vorstellung und die Möglichkeiten palliativer und finaler Krankenbetreuung werben und die Entwicklung und Verbesserung entsprechender Behandlungsmöglichkeiten fördern. Dies geschieht auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie durch Fortbildungsangebote an Personen und Einrichtungen, die für die Pflege und Versorgung kranker Menschen zuständig sind.
5. Eine Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungen und Kommunalverwaltungen ist im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen möglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und dürfen bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die Ziele des Vereins unterstützt sowie die Inhalte dieser Satzung anerkennt und erfüllt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss in Schriftform mit Monatsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins oder die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung in Verzug ist.
7. Ein ausgeschlossenes oder nicht aufgenommenes Mitglied kann nach Zustellung der Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Einzahlungen gleich welcher Art, wenn diese im Voraus für zukünftige Leistungen an den Verein entrichtet wurden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist im ersten Halbjahr des Kalenderjahres mittels einmaliger Überweisung zu leisten. Abweichende Zahlungsmodalitäten können schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Der Beitrag kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Bei unterjähriger Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag vollständig zu leisten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Versammlungsleitung und Protokollführung
 - b) Errichtung und Änderung der Satzung

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfenden
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Beschluss des Haushalts- und Arbeitsplanes
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfenden
 - g) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Vereinsarbeit
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Anfallberechtigten des Vereinsvermögens
 - k) Beratung und Entscheidung einer Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend § 4 Nummer 7
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im 1. Quartal, einzuberufen. Die Einladung darf in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist 14 Tage.
 4. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder in Kombination mit einer virtuellen Versammlung mit gegenseitiger Bild- und Tonübertragung in Echtzeit durchgeführt werden. Der Zugang zur virtuellen Versammlung wird über Anmeldedaten geschützt.
 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für alle Mitglieder im Büro des Vereins einsehbar. Einwendungen gegen das Protokoll müssen schriftlich geltend gemacht werden und werden dem Protokoll mit einer Stellungnahme der Protokollunterzeichnenden beigelegt.
 8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handheben.
 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung oder -neufassung erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gezählt wie nicht erschienene. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 10. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn kein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 11. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Über diese Anträge ist zu beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzenden. In den Vorstand dürfen ausschließlich natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Diese dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmende oder gesetzliche Vertreter eines Kooperationspartners des Vereins sein.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede dieser drei Personen hat alleiniges Vertretungsrecht im Innen- und Außenverhältnis. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, wird er im Innenverhältnis durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.
3. Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie ist jedoch erst mit der Wahl des neuen Vorstandes beendet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode dauerhaft aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Beisitzenden bestellen.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ist der geschäftsführende Vorstand nicht mehr vollständig besetzt, kann ein Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ausschließlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Sitzung kann auch als virtuelle Versammlung oder in Kombination mit einer virtuellen Versammlung mit gegenseitiger Ton- oder Bild- und Tonübertragung in Echtzeit durchgeführt werden. Der Zugang zur virtuellen Versammlung wird über Anmeldedaten geschützt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – anwesend sind.
9. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch einfaches Handheben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gezählt wie nicht erschienene. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Vor einer Abstimmung ist jedem anwesenden Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Eine Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.
11. Beschlüsse des Vorstandes können im Ausnahmefall auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
12. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, die Aufnahme und den Ausschluss von und die Arbeit mit den Mitgliedern sowie die Ermäßigung und

die Zahlungsmodalitäten von Mitgliedsbeiträgen. Der Vorstand kann die Bildung von Arbeits- und Kontrollausschüssen veranlassen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des Haushaltsjahres, den Jahresbericht sowie den Entwurf des Haushaltplanes vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

13. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere das Weisungs- und Entscheidungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden des Vereins.
14. Alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Beschlüsse, die im Rahmen von Alleinvertretungsrechten oder Rechten des geschäftsführenden Vorstandes gefasst wurden, sind dem Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen. Sie können nur durch einen anderslautenden Beschluss des Vorstandes geändert oder aufgehoben werden.
15. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführenden und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können bis zur nächsten Vorstandssitzung schriftlich geltend gemacht werden und werden dem Protokoll mit einer Stellungnahme der Protokollunterzeichnenden beigelegt.

§ 9 Die Rechnungsprüfenden

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Vereinsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen, als Rechnungsprüfende.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfenden bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Rechnungsprüfender vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur Wahl auf der folgenden Mitgliederversammlung einen neuen Rechnungsprüfenden.
3. Die Rechnungsprüfenden kontrollieren mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Finanzmittel des Vereins und die Buchführung des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Darüber hinaus haben sie jederzeit das Recht zu weiteren Prüfungen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§10 Haftung

1. Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten für den Verein verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich verursacht wurde, trägt der Verein bzw. das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder, besondere Vertreter oder Vereinsmitglieder nach § 10 Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so können sie, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Stimmabgabe kann bei Verhinderung auch in Schriftform erfolgen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.
3. Wird die 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder nicht erreicht und liegt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vor, so darf die Abstimmung in der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt werden, auf der dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Voraussetzungen der AO § 53 ff in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, zwecks Verwendung für die Verbesserung der Bedingungen der Hospizarbeit und der palliativmedizinischen Betreuung zum Wohle der Sterbenden und Trauernden im Landkreis Vorpommern-Greifswald übertragen. Die abschließende Entscheidung über die Anfallberechtigten trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.
5. Sofern keine abschließende Entscheidung über die Anfallberechtigten getroffen wird, fällt das Vermögen an den Deutschen Hospiz- und Palliativverband e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Auslegung und Inkrafttreten

1. In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet, um alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen.
2. Die Satzung wurde am 19.04.2023 neu gefasst und tritt am 19.06.2023 in Kraft.